



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Jan-Paul Brouwer
Leiter der Referats Human Resources
Europäische Verteidigungsagentur
Rue des Drapiers 17-23
1050 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, 5. November 2013
GB/OL/sn/D(2013)0326 C 2013-0743
Bitten richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Brouwer,

am 28. Juni 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) eine Meldung betreffend das „Auswahl- und Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige und Praktikanten der EDA“ an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung).

Am 18. Juli 2013 forderte der EDSB weitere Informationen an, die am 2. August 2013 eingingen. Am 14. Oktober 2013 wurde der Entwurf der Stellungnahme für Anmerkungen an die EDA übermittelt; am 4. November 2013 bestätigte die EDA, dass sie keine Anmerkungen habe. Da es sich in diesem Fall um einen Ex-Post-Fall handelt, findet die Frist, die dem EDSB für die Ausstellung der Stellungnahme zusteht, keine Anwendung; dieser Fall wurde auf der Grundlage bestmöglichen Bemühens behandelt.

Der EDSB hat bereits Leitlinien zu den Auswahl- und Einstellungsverfahren herausgegeben.¹ Aus diesem Grund wird in der Darlegung des Sachverhaltes nur auf diejenigen Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen.

Sachverhalt

Die EDA unterliegt ihrem eigenen Statut für die Bediensteten.²

Die Meldung und die Datenschutzerklärung beziehen sich auf den Leiter des Referats Human Resources als den für die Verarbeitung Verantwortlichen; die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Direktor der Direktion Corporate Services sowie der

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB.

² Beschluss 2004/676/EG in der geänderten Fassung, siehe konsolidierte Fassung auf Englisch: <http://www.eda.europa.eu/docs/default-source/documents/consolidated-eda-staff-regulations-en.pdf>.

stellvertretende Hauptgeschäftsführer und der Hauptgeschäftsführer werden alle als Mitglieder der Organisation erwähnt, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind.

Aus der Datenschutzerklärung geht hervor, dass es den Bewerbern frei steht, ihre Daten freiwillig zu übermitteln, obgleich sie anderenfalls automatisch von der Einstellung ausgeschlossen sind.

Die EDA holt einen Auszug aus dem Vorstrafenregister (oder ähnliche Bescheinigungen) der zur Einstellung ausgewählten Bewerber ein. Dieser Auszug wird von einem Vertreter des Referats Human Resources geprüft und dann dem Bewerber zurückerstattet; in die Personalakte wird ein unterzeichnetes Formblatt aufgenommen, aus dem hervorgeht, dass der Bewerber den sittlichen Anforderungen genügt und in vollem Besitz seiner Bürgerrechte ist.

Die Daten abgewiesener Bewerber werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Entlastung des Haushalts aufbewahrt. Das Online-Bewerbungsformular sieht ein Kannfeld für den „Familienstand“ und ein Mussfeld für den „Personenstand“ vor.

Rechtliche Prüfung

Die EDA unterliegt ihrem eigenen Statut für die Bediensteten; die Leitlinien des EDSB basieren dagegen auf dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Da jedoch das Statut der EDA in weiten Teilen mit dem Statut der Beamten der anderen europäischen Organe übereinstimmt, können die Leitlinien entsprechend angewandt werden.

Verantwortung für die Verarbeitung

Nach Ansicht des EDSB ist der für die Verarbeitung Verantwortliche die EDA als Agentur, wobei das von Ihnen vertretene Referat Human Resources der Teil der Organisation ist, der mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betraut ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Direktor der Direktion Corporate Services, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer, die alle im selben Feld des Formblatts der Meldung genannt werden, sind dagegen als Empfänger der personenbezogenen Daten zu betrachten, was aus der Datenschutzerklärung ordnungsgemäß hervorgeht. Ihr Referat ist für den Ablauf des Verfahrens verantwortlich; die anderen Empfänger erhalten die personenbezogenen Daten nur für deren spezifische Aufgaben und Rollen.

Die Informationen, die den Bewerbern in der Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt werden, sollten dementsprechend geändert werden: Die EDA ist die für die Verarbeitung Verantwortliche und das Referat Human Resources ist mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut.

Qualität der Daten

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den „Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“.

Der EDSB stellt fest, dass das Online-Bewerbungsformular Datenfelder über den „Personenstand“ (Mussfeld) und den „Familienstand“ (Kannfeld) enthält. Es ist verständlich, dass diese Informationen für die Bestimmung von Rechten nach der Einstellung erforderlich sind (z. B. Familienzulagen), sie sind jedoch in der Phase des Einstellungsverfahrens noch nicht von Belang oder erforderlich. Der EDSB empfiehlt daher der EDA, diese

Datenkategorien nicht von allen Bewerbern zu erfassen, sondern nur von den eingestellten Bewerbern zu einem späteren Zeitpunkt. Folglich sollte die EDA diese Datenfelder aus dem Online-Bewerbungsformular streichen **oder zumindest beide Felder in Kannfelder umwandeln**.

Aufbewahrungsfristen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben (namentlich die Auswahl und die Einstellung) und/oder weiterverarbeitet werden (Rechnungsprüfung, Finanzkontrolle, mögliche Beschwerden gegen den Ausgang des Verfahrens), erforderlich ist.

Der EDSB empfiehlt deshalb eine Aufbewahrungsfrist von zwei oder drei Jahren nach Abschluss des Einstellungsverfahrens für nicht eingestellte Bewerber.³

Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Die Auszüge aus dem Vorstrafenregister werden von der EDA geprüft und dem Bewerber zurückerstattet. Dies ist der Ansatz, den der EDSB in seinen im Jahr 2008 veröffentlichten Leitlinien empfohlen hat. Wir möchten jedoch Ihre Aufmerksamkeit auch auf unser diesbezügliches Schreiben an den Hauptgeschäftsführer der EDA lenken.⁴ Der Rechnungshof betrachtet diesen Ansatz zu Rechnungsprüfungszwecken für nicht für ausreichend und empfiehlt die Aufbewahrung des Auszugs aus dem Vorstrafenregister insgesamt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Einstellungsverfahrens. Obgleich der EDSB in der Vergangenheit diesen Ansatz des „Prüfens und Zurückerstattens“ akzeptiert hat, möchten wir unterstreichen, dass er zu weiteren Diskussionen mit dem Rechnungshof führen könnte. Wir stehen mit dem Rechnungshof in Verbindung, um eine angemessene Lösung zu finden.

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

In den Artikeln 11 und 12 der Verordnung ist eine Liste der Informationen aufgeführt, die betroffene Personen erhalten müssen. Wenn Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, muss angegeben werden, ob die Antworten zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig erbracht werden und im erstgenannten Fall, welche Folge eine Nichtbeantwortung hat.

Es sollte geklärt werden, ob die Aussage, wonach eine Nichtbeantwortung zum automatischen Ausschluss des Bewerbers führt nur für die Mussfelder des Bewerbungsformulars zutrifft.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung haben die betroffenen Personen ein Recht auf Auskunft über ihre eigenen Daten und auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten. Es sind in Übereinstimmung mit Artikel 20 der Verordnung Einschränkungen möglich.

Laut Meldung können die betroffenen Personen ihre Daten nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist berichtigen. Danach sind keine Berichtigungen mehr möglich. Aus der Datenschutzerklärung, die als ergänzende Unterlage beigelegt wurde, geht hervor, dass die

³ Diese Frist steht in Zusammenhang mit der Frist für das Einreichen von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten, siehe Leitlinien.

⁴ Schreiben vom 15. März 2013, unser Geschäftszeichen GB/OL/mch/D(2013) 524 C 2011-0482

Kenndaten auch nach dieser Frist geändert werden können. In ihrer Antwort erklärt die EDA, dass der Wortlaut der Datenschutzerklärung der eigentlich korrekte Wortlaut sei. Der aus der Datenschutzerklärung hervorgehende Ansatz entspricht vollumfänglich unseren Leitlinien.⁵ Dennoch empfiehlt der EDSB, dass die EDA in der Meldung erklärt, dass die Kenndaten in jeder Phase des Verfahrens geändert werden können, während eine Änderung der Daten in Bezug auf die Eignung nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist möglich sind.

Schlussfolgerung

Der EDSB hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen gemäß Verordnung missachtet werden, vorausgesetzt die Empfehlungen, die in der vorliegenden Stellungnahme enthalten sind, werden berücksichtigt.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die ausgehend von diesen Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: Herr Gabriele Borla, Datenschutzbeauftragter, EDA

⁵ Siehe S. 8 der Leitlinien.